

# Satzung Tennisclub Ingerkingen e.V.



## § 1 Name und Sitz

1. Der im Jahre 1980 gegründete Verein führt den Namen

TENNISCLUB INGERKINGEN E.V.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm, Register-Nr.: 640-348, eingetragen.

Er hat seinen Sitz in 88433 Schemmerhofen-Ingerkingen.

2. Die Vereinsfarben sind blau-gelb.

## § 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr!

## § 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Seine Tätigkeit ist darauf ausgerichtet, durch die Pflege des Tennissports die Allgemeinheit selbstlos zu fördern.
3. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Vereinsrat (erweiterter Vorstand) kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, sofern es die finanzielle Situation des Vereines zulässt, für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und / oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.  
"Ehrenamtspauschale"

# Satzung Tennisclub Ingerkingen e.V.



## § 4 Verbandsmitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund und seiner Fachverbände. Er unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Fachverbände auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

### 1. Ordentliches Mitglied

- a. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede ~~männliche oder weibliche~~ Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.

- b. Aufnahme

Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vereinsvorstandes.

Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag.

Beschließt der Vorstand die Aufnahme, so hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr zu bezahlen. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

- c. Ablehnung

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden und ist nicht anfechtbar. Es besteht kein Aufnahmeanspruch.

- d. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.

### 2. Kinder und Jugendliche

Personen im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche

Personen unter 14 Jahren als Kinder.

Sie werden in Jugend- und Kinderabteilungen zusammengefasst.

#### Aufnahme

Ihre Aufnahme erfolgt ebenfalls durch Beschluss des Vorstandes, aufgrund eines von einem Erziehungsberechtigten gestellten Aufnahmeantrags. Im übrigen gelten die Bestimmungen in Ziffer 1 b sinngemäß.

### 3. Pflichten des Mitglieds

Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszwecks und unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein angehört.

# Satzung Tennisclub Ingerkingen e.V.



## § 6 Verlust der Mitgliedschaft

### Abs. I

Die Mitgliedschaft erlischt,

1. durch freiwilligen **Austritt**.
  - a) Der Austritt muss durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss des Geschäftsjahres erfolgen.
  - b) Eine Kündigungsfrist von 4 Wochen ist einzuhalten.
  - c) Die Austrittserklärung von Kindern ist durch den Erziehungsberechtigten abzugeben.

2. durch **Ausschluss** aus dem Verein.

Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden,

- a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen für eine Zeit von mindestens 1 Jahr im Rückstand ist.
- b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder Vereinsordnungen.
- c) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins in grober Weise herabsetzt.

### **Abs. II**

1. Vor dem Ausschluss in den Fällen des Abs. I, Nr. 2 b und 2 c, ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
2. Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen.
3. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von 2 Wochen gegenüber dem Vorstand schriftlich ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu.
4. Zu dieser Mitgliederversammlung ist der Betroffene einzuladen.
5. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss, ist dieser endgültig. Wird der Ausschluss nicht bestätigt, gilt er als aufgehoben.

### **Abs. III**

Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitgliedes.

### **Abs. IV**

1. Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß.
2. Entsprechende Erklärungen sind dem Erziehungsberechtigten gegenüber abzugeben.
3. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes gegenüber Kindern und Jugendlichen besteht kein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung.

# Satzung Tennisclub Ingerkingen e.V.



## § 7 Beiträge

1. Die Mitglieder des Vereins sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Die Höhe des Beitrages, der Aufnahmegebühr und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.
4. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.
5. In begründeten Ausnahmefällen können Mitglieder vom Vorstand von der Beitragszahlung ganz oder teilweise befreit oder gestundet werden.

## § 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- |                          |                |
|--------------------------|----------------|
| a) Mitgliederversammlung | (§ 9 und §10)  |
| b) Vorstand              | (§ 11 und §12) |
| c) Vereinsrat            | (§ 13)         |
| d) Kassenprüfer          | (§ 15)         |

## § 9 Die ordentliche Mitgliederversammlung

### 1. Einberufung

Jeweils ~~im ersten Quartal~~ in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einzuberufen.

Die Einberufung muss mindestens 2 Wochen zuvor durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Schemmerhofen unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

### 2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte von/vom
  - Vorsitzender/Vorsitzenden
  - Sportwart/in
  - Jugendwart/in
  - Kassenverwalter/in
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes (siehe § 11)
- Wahl der Mitglieder des Vereinsrates (siehe § 13)
- Wahl der Kassenprüfer (siehe § 15)
- Festsetzung der Beiträge, Umlagen und evtl. Dienstleistungspflichten gemäß § 7 der Vereinsatzung
- Beratung Beschlussfassung über eingegangene bzw. vorliegende Anträge.
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
-

# Satzung Tennisclub Ingerkingen e.V.



## 3. Wahlmodus

a) In den ungeraden Jahren werden gewählt:

1. Vorsitzende/r
2. Schriftführer/in
3. Sportwart/in
4. Platzwart/in
5. ein/e Vertreter/in der Jugendabteilung (wird durch die Jugendabteilung in der Jugendversammlung gewählt und darf am Wahltag nicht älter als 25 Jahre sein)
6. bis zu zwei Beisitzer/innen
7. mindestens ein Kassenprüfer

b) In den geraden Jahren werden gewählt:

1. stellvertretende/r Vorsitzende/r
2. Jugendwart/in
3. Kassenverwalter/in
4. Clubheimbetreuung
5. ein/e Vertreter/in der Jugendabteilung (wird durch die Jugendabteilung in der Jugendversammlung gewählt und darf am Wahltag nicht älter als 25 Jahre sein)
6. bis zu zwei Beisitzer/innen
7. mindestens ein Kassenprüfer

## 4. Anträge

Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vereinsrat und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

## 5. Abstimmungen

- a) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen (anwesenden) ordentlichen Mitglieder gefasst.
- b) bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- c) Für Satzungsänderungen und Änderungen des Zwecks des Vereins ist eine Mehrheit von dreiviertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.
- d) Wahlrecht
  - (1) Alle volljährigen ordentlichen Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht.  
Kinder (bis 14 Jahre) und Jugendliche (14 -18 Jahre) haben in der Mitgliederversammlung kein aktives und passives Wahlrecht.
  - (2) Kinder und Jugendliche haben in der Jugendversammlung aktives und passives Wahlrecht
- e) Es wird durch Handzeichen abgestimmt.
- f) Auf Antrag von mindestens fünf der anwesenden ordentlichen Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.

# Satzung Tennisclub Ingerkingen e.V.

## 6. Protokoll

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll mit einer Anwesenheitsliste zu führen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

## § 10 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt,
  - a. wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
  - b. im Falle von § 11, Ziffer 4, Satz 2.
  - c. wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder schriftlich gefordert wird.
2. Für ihre Einberufung und Abhaltung gelten die gleichen Vorschriften wie zu § 9 (Ordentliche Mitgliederversammlung).

## § 11 Der Vorstand

1. Der von den Mitgliedern zu wählende Vorstand besteht aus:
  - a. dem/der Vorsitzenden
  - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. dem/der Schriftführer/in
  - d. dem/der Kassenverwalter/in

### 2. Aufgaben

Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

### 3. Amtsdauer

Vorstandsmitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

### 4. Vorzeitiges Ausscheiden

Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl ersetzt. (nächstfolgende Mitgliederversammlung)

Beim Ausscheiden eines der beiden Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.

### 5. Beschlüsse

Beschlüsse des Vorstandes werden generell mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

# Satzung Tennisclub Ingerkingen e.V.

## § 12 Vertretungsmacht

Der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sind bevollmächtigt, je einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes sind nur jeweils zu zweit vertretungsberechtigt.

Der/die stellvertretende Vorsitzende ist dem Verein gegenüber verpflichtet, von seiner Einzelvertretungsmacht nur Gebrauch zu machen bei Verhinderung des/der ersten Vorsitzenden.

## § 13 Der Vereinsrat

### 2. Dem Vereinsrat gehören an:

- a) Vorstand ( Vors. / stv. Vors. / Schriftf. / Kassenverw. )
- b) Sportwart
- c) Jugendwart
- d) Platzwart
- e) Abteilungsleiter
- f) bis zu vier Beisitzer
- g) bis zu zwei Jugendvertreter (werden von der Jugendabteilung gewählt)

### 3. Aufgaben

Der Vereinsrat unterstützt den Vorstand bei der Wahrnehmung der laufenden Vereinsangelegenheiten.

### 4. § 11 Nr. 3 bis 5 gelten analog auch für den Vereinsrat.

## § 14 Ordnungen des Vereins

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein Ordnungen. Die Ordnungen werden vom Vereinsrat erstellt und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## § 15 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens 2 Kassenprüfer.  
Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch dem Vereinsrat angehören.
2. Sie werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.  
Wahlmodus gemäß § 9 Nr. 3 a und 3b
3. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sowie die Kassenführung sachlich und rechnerisch prüfen. Sie bestätigen dies durch ihre Unterschrift und berichten hierüber der Mitgliederversammlung.
4. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
5. Bei ordnungsmäßiger Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung anlässlich der Mitgliederversammlung.

# Satzung Tennisclub Ingerkingen e.V.



## § 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der bisherigen Vereinszwecke bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
3. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen fällt mit Zustimmung des Finanzamtes an die Ortsverwaltung Ingerkingen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Ingerkingen, den 19.01.1980

1. Satzungsänderung: Ingerkingen, den 26.04.1984
2. Satzungsänderung: Ingerkingen, den 12.05.1984
3. Satzungsänderung: Ingerkingen, den 26.11.1988
4. Satzungsänderung: Ingerkingen, den 16.03.2004
5. Satzungsänderung: Ingerkingen, den 18.02.2011
6. Satzungsänderung: Ingerkingen, den 07.07.2023 (Zustimmung vorausgesetzt)